Oberlausitzische Fama.



Als Fortsetzung des Muskauer Wochenblatts.

Nr. 6.

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Görlitz, Donnerstag den 11ten Februar 1830.

Allgemeine Preußische Gesindeordnung

nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und mehreren auf das Gesindewesen Bezug habenden neueren Verordnungen.

(Beschluß.)

21) Abschied.

§. 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei Gesinde=Entlassungs=Scheinen betreffend.

(Auszug.)

Werden schriftliche Gesinde=Entlassungs=Scheine ertheilt, so gilt es dabei gleich viel, ob die eigends dazu gedruckten Formulare oder ein gewöhnlicher Stempel=Bogen zu 5 Sgr. gebraucht werden. Dieser Stempel fällt dem Dienstboten, als dem Extrahenten, und als demjenigen, welcher das Zeugniß bedarf, zur Last, und die Herrschaft kann verlangen, daß ihr das Stempelpapier vom Gesinde, das den Schein fordert, vorgelegt werde.

Berlin, den 13ten December 1822.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

Die Dienst=Entlassungs=Scheine für das abziehende Gesinde betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschrift der §§. 9 bis 12 der Gesindeordnung vom 8ten November 1810, wodurch den Herrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, von dem anziehenden Dienstboten den Entlassungs=Schein der früheren Herrschaft einzufordern, nicht überall gehörig befolgt wird, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden, in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, hiermit angewiesen, künftig darauf zu sehen, daß jener Vorschrift allezeit pünktlich nachgekommen werde.

An denjenigen Orten, wo eine besondere Meldung des Gesindes bei der Polizeibehörde eingeführt ist, muß bei der Meldung zugleich die Vorlegung der von den Herrschaften ausgestellten Entlassungsscheine verlangt werden.

Jedenfalls haben die Polizeibehörden ihre Wachsamkeit auch darauf zu richten, ob zu den Entlassungs-Scheinen das vorgeschriebene Stempel-Papier *) verwendet worden ist.

Liegnitz, den 20sten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Beglaubigung der Gesinde-Entlassungs-Scheine betreffend.

In Betreff der Mißbräuche und Verfälschungen, die in Absicht der Gesinde-Entlassungs-Scheine, welche nicht beglaubigt sind, leicht Statt finden könnten, ist höhern Orts für angemessen erachtet worden:

daß die gedachten Entlassungs-Scheine in den Städten von den Magisträten und Orts-Polizei-Behörden, und auf dem Lande von den Orts-Schulzen kostenfrei beglaubigt werden sollen.

Es ist daher hienach von den Polizei-Behörden und Dorf-Schulzen zu verfahren, auch das abziehende Gesinde zu bedeuten.

Liegnitz, den 10ten December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die schriftlichen Abschiede für das abziehende Gesinde betreffend.

Die in der Bekanntmachung vom 21sten August 1816 (Seite 350 des Liegnitzer Amtsblatts von 1816) enthaltene Bestimmung:

„daß die Dienstherrschaft den im §. 171 der
„Gesindeordnung vom 8ten November 1810
„vorgeschriebenen schriftlichen Abschied dem ab-
„ziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn
„dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben
„müsse,"

ist höheren Orts neuerlich zurückgenommen worden, weil Fälle vorkommen können, in welchen dem Gesinde ein solcher Schein nicht weiter nöthig ist, namentlich, wenn dasselbe sich verheirathet oder sonst den Stand der Dienstboten verläßt.

Das dabei betheiligte Publicum so wie die Polizei-Behörden Unsers Regierungsbezirks, werden hierdurch von jener abgeänderten Bestimmung unterrichtet.

Liegnitz, den 29sten December 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

---

*) ein 5 Sgr. Stempel.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden; so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden; so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer ferner üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt; so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler zum Besten der Armen-Casse des Orts belegt werden.

22) Anhang.

Das Ressort in Gesinde-Sachen betreffend.

Zur Behebung der Zweifel, welche rücksichtlich des in Gesinde-Sachen zu beobachtenden Ressorts obgewaltet haben, ist von den vorgesetzten Königl. Departements der Justiz und der allgemeinen Polizei Folgendes festgesetzt:

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der

Herrschaft, (vid. §. 47 der Gesindeordnung.)
b) von dem verweigerten Antreten im Dienst von Seiten des Gesindes, (§. 51.)
c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienst von Seiten der Herrschaft, (§. 160.)
d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienst von Seiten des Gesindes, (§. 167.)
e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen, die Rede ist; so hat die Polizei-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen, und sie zu executiren.

Diejenigen Partheien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters, der Bestimmung der PolizeiFolge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20 und 31 der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche 5 Rthlr. betragen, vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs dagegen an die Regierung statt findet.

3) Die in den §§. 51 und 58 der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist; so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen, und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden. Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Die in den §§. 37 und 38 der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen, wegen der Livree und Kost, gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann. — Ebenmäßig stehet

6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173 und 176 der Gesindeordnung den Polizeibehörden die Cognition ausschließlich zu.

Liegnitz, den 13ten Mai 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten November 1829, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze.

Da die bisher ergangenen Anordnungen zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten Sept. 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie nicht ausreichend befunden sind, indem theilweise die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823 außer Cours gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen sich in mehreren Gegenden noch immer im Umlaufe befinden; so will Ich, in Uebereinstimmung mit Meiner in dieser Beziehung für die westlichen Provinzen unterm 25sten Nov. 1826 erlassenen Ordre, nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums, hiermit auch für die östlichen Provinzen Folgendes bestimmen: 1) Die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Confiscation und resp. der Confiscation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt. Wenn in besondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände eine Ausnahme hiervon erfordern sollten, so wird das Staatsministerium darüber entscheiden. Den Metall-

werth der confiszirten Münzen sollen die Armen-Anstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen statt gefunden. 2) Zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen wird ein Termin von Drei Monaten bewilligt, damit die Unterthanen sich dieser Münzen entledigen und sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe derselben verbunden ist, verwahren können. 3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preußischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen statt finden, und jede dagegen entdeckte Contravention polizeilich bestraft werden. Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten Sept. 1821, wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf. Kaufleute und Gewerbtreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht statt findet, vom Anfang des Jahres 1830 an nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Contravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Thaler verfallen. Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden, Notarien, Auctions-Commissarien u. s. w. die vorgeschriebene Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Thlr. Nur der Wechsel-Verkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen. 4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft. Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27sten November 1821 (Gesetzsammlung von 1821 S. 190. f. f.) beigefügten Vergleichs-Tabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet. Wegen der in Neu-Vorpommern noch in Umlauf befindlichen alten Schwedisch-Pommerschen Münzen, wird besondere Anordnung erfolgen. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 30sten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen, Hessen-Darmstadt, Baiern und Würtemberg.

Mit dem 1sten Januar d. J. ist nun der am 27sten Mai v. J. abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt auf der einen, und Baiern und Würtemberg auf der andern Seite in Kraft getreten, nachdem vorher noch einige nähere Bestimmungen über die Ausführung dieses Vertrags durch die Regierungsblätter der genannten Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind. Von jetzt an können also, bis auf einige Ausnahmen, alle inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus jedem der vereinigten Staaten in den andern frei von Eingangs-

und Ausgangsabgaben sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Von der Ausgangszollfreiheit ist blos Holz, Getreide und Mehl, welches aus Baiern und Würtemberg nach Hessen und Preußen übergeht, so lange ausgenommen, bis Bestimmungen getroffen seyn werden, um den Mißbrauch der Ausgangszollfreiheit zu verhüten. In Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen gehenden Lohrinden, Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Nachweisung gebunden, daß diese Gegenstände von Fabricanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden sind:

Ermäßigten Eingangszöllen bleiben noch unterworfen: Bier, Branntwein, Liqueure, Cider, Essig und geschrotenes Malz; ferner Taback, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollene, wollene und seidene Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren. Die bekannt gemachten Zolltarife für letztere Gegenstände gelten für das Jahr 1830; von da an soll, nach dem Inhalte des Vertrags, noch eine weitere Ermäßigung derselben Statt finden, bis eine völlige Befreiung auch dieser Gegenstände eintreten kann.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist das Verhältniß zwischen den preußischen, hessischen, baierischen und würtembergischen Maßen und Gewichten in ausführlichen Uebersichten bekannt gemacht und somit der erste Schritt zur Erfüllung der Vertragsbestimmung geschehen: „daß dahin gewirkt werden solle, in den vereinigten Staaten ein gleiches Münz-, Maß- u. Gewichtssystem in Anwendung zu bringen."

Der Ausgang und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifen beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung gewisser Straßen und Zollämter gebunden. Diese Aemter sind: *A*) In Preußen: 1) in den östlichen Provinzen: Langensalza und Zeitz; 2) in den westlichen Provinzen: Saarbrücken und Kreuznach; *B*) im Großherzogthum Hessen: Heppenheim, Worms, Hirschhorn, Alzei und Seligenstadt; *C*) in Baiern: Hof, Kronach, Lichtenfels, Königshofen, Melrichstadt, Aschaffenburg, Frankenthal, Kirchheim-Boland, St. Ingbert und Hochstetten; *D*) in Würtemberg: Heilbronn und Knittlingen.

Wegen der bei Waarenversendungen aus einem Vereinsgebiet in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren (Ursprungszeugnisse) und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten sind in den Regierungsblättern (s. Extra-Beilage zu Nr. 5 des diesjährigen Liegnitzer Amtsblatts) ausführliche Vorschriften ertheilt worden, welche dem Zwecke angemessen sind, und den Verkehr nicht mehr erschweren werden, als zur Sicherung gegen Betrug und Unterschleif durchaus erforderlich ist. Auch sind die zur Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen befugten Behörden in sämmtlichen vereinigten Staaten gehalten, dieses Geschäft, und was darauf Bezug hat, als amtliche Arbeit ohne Anforderung von Taxen und Sporteln zu verrichten.

Handelsreisende, welche nur Muster bei sich führen, um Bestellungen auf Waaren

zu sammeln, bedürfen zur völlig abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte in dem jenseitigen Vereinsgebiete, außer einem Reisepasse, nur eines von der zuständigen Behörde ihres Landes ausgestellten Gewerbszeugnisses, welches die Dauer ihrer Gewerbsbefugniß ausdrückt. Mit diesen Zeugnissen haben sich die auswärtigen Reisenden in Baiern und Würtemberg bei dem ersten Oberzollamte, in Preußen und Hessen-Darmstadt bei der Provinzial-Regierung zu melden, um die Ermächtigung zur abgabenfreien Betreibung ihrer Geschäfte zu erlangen.

Um den kleinen Verkehr an den Grenzen der Vereinsgebiete zu erleichtern, ist eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche den Grenzbewohnern, bis auf vier Stunden Entfernung von der Grenze, für die rohen Erzeugnisse des Land- und Weinbaues, so wie für die zur Verarbeitung eingehenden Gegenstände, mehrere Verkehrserleichterungen gewährt. So können die bemerkten Gegenstände, ohne an die vertragsmäßigen Aus- und Eingangsämter gebunden zu seyn, bei jeder zuständigen Zollerhebungsstelle im Grenzbezirke ein- und ausgeführt werden, und es sind keine Ursprungszeugnisse darüber erforderlich.

Ferner ist festgesetzt worden, daß alle im freien Verkehr befindliche, aus dem baierischen Rheinkreise nach dem baierisch-würtembergischen Gebiete, oder aus diesem Gebiete nach dem baierischen Rheinkreise gehende Waaren durch die großherzoglich hessischen Lande Starkenburg und Rheinhessen frei von allen Gebühren durchgehen, daß dagegen aber auch den aus den königl. preußischen und großherzoglich hessischen Staaten kommenden Waaren gleicher Art für den Durchgang durch den baierischen Rheinkreis die nämlichen Begünstigungen zustehen sollen. Diese Befreiung von allen Gebühren soll aber nicht nur den inländischen Erzeugnissen der vereinigten Staaten, sondern auch den ausländischen Erzeugnissen zukommen, wenn diese bereits in einem der Gebiete verzollt und dadurch in den freien Verkehr übergegangen sind.

Vermischte Nachrichten.

Zu Halbendorf bei Klix in der Königl. Sächs. Oberlausitz ist in der Nacht vom 31sten Jan. zum 1sten Februar die Mahlmühle mit Stampf-Oel- und Hirsemühle, nebst Stall und Scheune bis auf den Grund abgebrannt. Der zur Zeit des Brandes abwesende Mühlenbesitzer, Mstr. Johann Gotthelf Mittag, hatte den Schmerz, einen hoffnungsvollen Knaben von 3¾ Jahren dadurch zu verlieren. Der arme Kleine hatte wegen schneller Verbreitung des Feuers nicht mehr gerettet werden können; erst den Morgen darauf wurden seine verbrannten Ueberreste aus dem Schutte hervorgezogen. Ueberdies sind dem Besitzer sämmtliche Mobilien und Getreidevorräthe, auch vier Stück Rindvieh, ein Kalb und zwei gemästete Schweine mit verbrannt. Die Entstehungsursache ist gänzlich unbekannt.

Am 30sten Januar Nachmittags gegen 5 Uhr hatte der 22 Jahr alte Mühlengehülfe Johann Wilhelm Klemt in der Queismühle zu Schadewalde bei Marklissa das Unglück, beim Auseisen der gehenden Räder abzugleiten und in ein Rad zu fallen, so daß ihn ein Loch in den Kopf geschlagen, ein Achselbein, die Brust und 4 Rippen entzwei gedrückt wurden, und er nach 11 Stunden, unter großen Schmerzen, seinen Geist aufgeben mußte.

Am 5ten Februar Nachmittags ist der Bauer und Kirchvater Gottfried Fiebig zu Leopolds-

hain bei Görlitz in seinem Cartoffel-Gewölbe, welches er durch ein darin gemachtes Feuer erwärmen wollte, am Kohlendampf erstickt. Alle angewandten Wiederbelebungs-Versuche blieben fruchtlos.

Dreißig junge Leute aus einem Institute in der Nähe von Roanne (in Frankreich) liefen jüngst auf der Loire Schlittschuhe; der vorderste brach ein und alle folgten ihm und verschwanden, ohne Ausnahme, unter dem Eise. Am folgenden Morgen, als man sich von der Wahrheit dieses traurigen Ereignisses völlig überzeugt hatte, schoß sich der Inhaber dieser Erziehungsanstalt eine Kugel durch den Kopf.

In einem Dorfe, 10 Meilen von Madrid, haben sich so viele Wölfe eingefunden, daß nach Sonnen-Untergang kein Einwohner mehr sein Haus zu verlassen wagt. Ein Oelhändler wurde, nebst seinem Maulthiere und Esel von diesen wilden Bestien aufgefressen.

Ein Elternpaar von der untern Classe in dem Dorfe Alne in England ist wegen folgenden schauderhaften Verbrechens gefänglich eingezogen worden. Sie hatten zwei Töchter von einem Alter von 7 und 5 Jahren. Um sich der Sorge für die Erhaltung der Kinder zu entledigen und doch den Gerichten nicht als Mörder in die Hände zu fallen, hatten die Ungeheuer beschlossen, die Kinder durch üble Behandlung allmälig zu tödten. Die Nachbarn schöpften Verdacht, als sie die Kinder eine geraume Zeit nicht sahen, man stellte Haussuchung an und fand die kleinen Unglücklichen bis auf Scelette heruntergebracht, das älteste Mädchen wog 14 Pfund, das jüngste 13¾ Pfund. Man hat keine Hoffnung zur Wiederherstellung des letztern.

Höchste Marktpreise vom Getreide.

Der Preußische Scheffel.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Görlitz, den 4. Febr. 1830 .	2	5	1	13¾	1	1¼	—	23¾
Hoierswerda, den 6. Febr.	2	5	1	7½	1	2½	—	25
Lauban, den 3. Febr. . . .	2	10	1	12½	1	2½	—	25
Muskau, den 6. Febr. . .	2	5	1	7½	1	2½	—	25
Spremberg, den 6. Febr. . .	2	5	1	7½	1	2½	—	25

Verpachtung des Eisenhüttenwerks zu Keule.

Das zur Standesherrschaft Muskau gehörige, eine halbe Meile von Muskau, in der Königlich Preuß. Oberlausitz belegene, aus einem hohen Ofen und drei Frischfeuern bestehende

Eisenhüttenwerk zu Keule,

welches zu Johanni dieses Jahres pachtlos wird, soll von dieser Zeit an auf 6 bis 12 Jahre in Zeitpacht, oder auf Verlangen auch in Erbpacht ausgegeben werden, wozu ein Termin

auf den 31sten März d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem Fürstlichen Amthause hieselbst anberaumt ist; zu welchem kautionsfähige Pachtliebhaber hiermit und mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen hierzu zu jeder Zeit in dem

Fürstlichen Archiv eingesehen werden können, und einem der Bestbietenden, unter denen sich die Wahl vorbehalten wird, in sofern ein annehmliches Gebot erfolgt, der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll.

Es wird bemerkt, daß dieses Werk 27 Jahre lang von einer Familie in Pacht behalten, und daß das Pachtgeld bei jeder Verlängerung der Pacht gestiegen ist; daß der Ueberfluß an Wasser zum Betriebe des Werks, so wie die Menge des besten Eisensteins in der Nähe, die es umgebenden großen Waldungen und das nur eine Stunde davon entfernte, fast unerschöfliche, Braunkohlenlager der Fabrication eine eben so sichere Unterlage geben, als auch eine bedeutende, und sich gewiß rentirende Vergrößerung des Werkes selbst zu lassen.

Die Fürstlich Pücklersche General-Verwaltung der freien Standesherrschaft Muskau.

Ergebenste Bekanntmachung.

Durch das Eintreten einer ungünstigen Witterung veranlaßt, findet Unterzeichneter sich bewogen, die auf den 14ten dieses zu haltende Redoute bis zu anderweitiger Bekanntmachung zu verschieben, und an dessen Stelle einen öffentlichen Ball abzuhalten. Das Entrée für jeden Herrn ist 7½ Sgr., und wird der Ball Sonntag Abend 7 Uhr seinen Anfang nehmen.

Um recht zahlreichen Zuspruch wird höflichst ersucht.

Görlitz, den 10ten Februar 1830. Heino.

Subscriptions-Anzeige.

Durch mehrseitige Anregung von wohlwollenden Freunden und Gönnern ermuthigt, werde ich es wagen, einen Theil meiner poetischen Versuche auf Subscription in Druck zu geben. Der Preis eines Exemplars ist zu 15 Sgr. bestimmt, und der Druck beginnt, sobald die Kosten des Unternehmens gesichert sind. Darauf Reflectirende ersuche ich ergebenst, sich mit gefälligen Aufträgen an die Redaction der Oberlausitzischen Fama in Görlitz, und in Muskau und dessen Umgegend an den Herrn Kämmerer Heinze gütigst und baldmöglichst wenden zu wollen.

Halbau, am 28sten Januar 1830. Wilhelm Ludwig Pohl.

Loose zur Klassen- und Courant-Lotterie sind fortwährend zu haben von früh 8 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr in meinem Comtoir, Obermarkt Nr. 133 zwei Treppen hoch.

C. Pape in Görlitz.

---

500 Thaler sind sogleich oder zu Ostern gegen ganz sichere Hypothek auf ein ländliches Grundstück ohne Einmischung eines Dritten auszuleihen. Näheres in der Expedition der Oberlausitzischen Fama.

Erlenpflanzen werden zum kommenden Frühjahr zu kaufen gesucht. Von wem? erfährt man in der Expedition der Oberlausitzischen Fama.

Es wird zum kommenden Frühjahr in eine bedeutende Torfstecherei ein Torfstecher gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition der Oberlausitzischen Fama.

Eine Fuchsmütze mit Schwanz, welche zum Schlittenfahren sehr anwendbar ist, ist zu verkaufen in Seidenberg bei B. Siegemund.